

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ramin

Nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 26.06.1997 wird folgende Gebührensatzung erlassen:

Grundlagen:

- §§ 5 und 22 Abs. 3 Zif. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBL. M-V Nr. 5, S. 249), geändert durch das 1. ÄndG KV M-V vom 13.11.1995 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 537) sowie der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBL. M-V Nr. 13 S. 522),
- § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBL. M-V Nr. 2 S. 42), geändert durch das Enteignungsgesetz vom 02.03.1993 (GVOBL. M-V S. 178),
- § 9 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ramin vom 15.05.1997

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit die Gemeinde Gebühren aufgrund anderer Rechtsnormen fordert (z.B. Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld i.V. m. der Gebührensatzung für ambulante Handelstätigkeit).
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b. bei Sondernutzung ohne Erlaubnis mit Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 - a. auf Zeit erlaubten Sondernutzung für deren Dauer,
 - b. auf Widerruf erlaubten Sondernutzung für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

- a. der Antragsteller,
- b. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
- c. der Benutzer ohne Erlaubnis.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben für Sondernutzungen

- a. nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
- b. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- c. zur Ausführung von Arbeiten durch oder für Träger der Wegebau- und im Zuge der Verkehrssicherung sowie von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
- d. durch die Tätigkeit von politischen Parteien (z.B. Werbung vor öffentlichen Wahlen und Abstimmungen), Gewerkschaften und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts,
- e. durch Fernsprechkästen oder Briefkästen der Deutschen Bundespost und Telekom, Polizeimelder, Feuermelder, Anlagen des örtlichen Alarmdienstes, Fahrscheinautomaten und Fahrplantaafeln für den Betrieb von Eisenbahnen oder Omnibuslinien sowie durch Autorufsäulen,
- f. durch Aufstellen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen,
- g. durch Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern, Dekorationsgegenständen -soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen oder sonstwie gewerblich genutzte Anlagen handelt-, Behältern für die Abfallbeseitigung und -verwertung (Müll-

gefäße, Altglas- und Altpapiercontainer u.ä.), Milchbänken, die nicht mit einem Werbeträger verbunden sind,

h. durch Verlegen von Gemeinschaftskabeln, die zur Vermeidung von Störungen im Rundfunk- und Fernsehempfang erforderlich sind,

i. durch Befahren und kreuzen eines Gehweges oder anderen nicht zum Befahren bestimmter Wegteile oder sonstigen öffentlichen Flächen zum Befördern von Schwerbehinderten in dem dafür erforderlichen Umfang.

(2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

(3) Für die Erteilung der Sondernutzung in den Fällen des Absatzes 1 werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung unter Berücksichtigung des § 28 Abs. 4 Satz 3 StrWG-MV, die deren Bestandteil ist.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr sind

- die örtliche Lage,
- die Zeitdauer und der Umfang sowie
- der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten aufgerundet.

(2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.

(3) Alle Gebühren werden auf volle DM-Beträge aufgerundet.

§ 6

Gebührenerstattung

(1) Wird eine Sondernutzung vor Zeitablauf beendet oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7

Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Vorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 8

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben mit Ausnahme der Regelung in § 3 Abs. 3 dieser Satzung unberührt.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

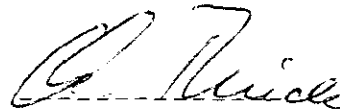
Die Vorschriften dieser Satzung finden keine Anwendung auf Sondernutzungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge gestattet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ramin, den 18.07.97

Siegel



(Thiede)
Bürgermeister

**Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die
Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der
Gemeinde Rambin vom 26.06.1997**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM/qm monatl.
1.	Aufstellen von Automaten	9,00
2.	Aufstellen von Containern	6,00
3.	Aufstellen von Fahrradständern	8,00
4.	Aufstellen von Tischen und Stühlen	7,00
5.	Aufstellen von Waren vor dem Ladenlokal	9,00
6.	Verkauf von Waren vor dem Ladenlokal	15,00
7.	Bauzäune, -gruben, -buden, -gerüste, -maschinen, Ar- beitswagen u. feste Baustoffe	5,00
8.	Kabel und Rohrleitungen ober- und unterirdisch bis 100m für weitere 100m jeweils	10,00 5,00
9.	Kinderspielgeräte	9,00
10.	Masten (für Freileitungen , Fahnen u.a.)	15,00
11.	Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen bis	20,00
12.	Volksfeste, Kirmessen u.ä. Veranstaltungen, soweit sie im öffentlichen Straßenraum statt- finden, mit direkter oder indirekter gewerb- licher Zielsetzung	50,00 bis 150,00 DM/Tag

13. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung
angebracht oder aufgestellt sind und in einer Höhe von 3 m u. mehr
als 30 cm in den Gehweg hineinragen, je qm Ansichtsfläche 8,00 DM
Die Mindestgebühr für eine Sondernutzung beträgt 15,00 DM.
Die Gebühr pro Tag beträgt 1/30 der Monatsgebühr.